

Allgemeines

Der BonusPass, ein Produkt des Zürcher Verkehrsverbundes und der Gesellschaft Z-Pass, wird unter den nachfolgend erwähnten Voraussetzungen ausgegeben. BonusPass-Inhaberinnen und BonusPass-Inhaber werden nachstehend als "Inhaber" bezeichnet.

1. Der BonusPass ist ein persönliches, nicht übertragbares Jahresabonnement für die 1. oder 2. Klasse. Der 1. Gültigkeitstag kann frei gewählt werden. Bei zu kurzfristigem Bestelleingang wird der BonusPass ohne Benachrichtigung auf den nächstmöglichen Gültigkeitsbeginn ausgestellt.
2. Der BonusPass ist 12 Monate auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln und Linien des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV alle Zonen) resp. des jeweiligen Z-Pass-Korridors (z.B. A-Welle - ZVV; alle Zonen) gültig. Er verfällt nach Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer.
3. Der BonusPass kann wahlweise auch mit dem Zusatz Mobility Carsharing bezogen werden.

Abgabepreise

4. Basis für den Abgabepreis ist die Zonendistanz zwischen Wohn- und Arbeitsort (massgebend sind jeweils die aktuell gültigen Verbindungslisten von ZVV resp. Z-Pass) des Inhabers. Es gelten die Abgabepreise gemäss separater Preisliste des jeweiligen Arbeitgebers. Für ausserhalb des jeweiligen Verbundes resp. Korridors wohnhafte Mitarbeitende gilt grundsätzlich der Tarif 'Alle Zonen'.
5. Die zur Preisbildung massgebende Zonendistanz zwischen Wohn- und Arbeitsort und der daraus resultierende Abgabepreis werden aufgrund des offiziellen ZVV- resp. Z-Pass-Zonenplans durch das Servicecenter BonusPass festgelegt.
6. Für den Zusatz Mobility Carsharing wird der aktuell gültige Tarif verrechnet.
7. Die Preise werden ohne entsprechende Voranmeldung dem aktuell gültigen Tarif angepasst. Massgebend für den anwendbaren Tarif ist der erste Gültigkeitstag des BonusPasses.
8. Eine Wohnsitzänderung des Inhabers innerhalb des Gültigkeitsbereichs des ausgestellten ZVV- oder Z-BonusPasses während der angegebenen Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf den bereits verrechneten Abgabepreis oder die Gültigkeit des BonusPasses.

Lieferung, Rechnungsstellung und Zahlung

9. Die Lieferung des BonusPasses erfolgt etwa zwei Wochen nach Erhalt des vollständig ausgefüllten und vom Arbeitgeber autorisierten Antrages per Post an die Wohnadresse des Inhabers.
10. Der jeweilige Abgabepreis des BonusPasses wird dem Inhaber mit separater Post in Rechnung gestellt und ist ohne jeden Abzug bis Ende des Faktura Monats mittels beigelegtem Einzahlungsschein zahlbar. Gutscheine und REKA-Checks können nicht an Zahlung genommen werden.
11. Reklamationen bezüglich der Richtigkeit der Rechnungsstellung haben innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an das Servicecenter BonusPass zu erfolgen, ansonsten gilt diese als akzeptiert.

12. Falls der Inhaber den ausstehenden Rechnungsbetrag innert der angegebenen Frist nicht überweist, werden ihm monatlich zusätzlich die branchenüblichen Verzugszinsen und Gebühren belastet. Die Vertriebsorganisationen behalten sich das Recht vor, den Arbeitgeber des Inhabers über den Ausstand zu informieren sowie gegebenenfalls den offenen Betrag von diesem einzufordern.

Kartenverlust

13. Der BonusPass kann gegen einen Unkostenbeitrag ersetzt werden.
14. Ersatzkarten können an jeder ZVV/- oder SBB-Verkaufsstelle beantragt werden.

Ersatz von beschädigten BonusPässen

15. Wird im Laufe der Gültigkeitsdauer festgestellt, dass ein BonusPass beschädigt ist, so muss dieser zurückgezogen und ersetzt werden. Beschädigte BonusPässe werden nur ersetzt, wenn alle relevanten Einträge noch lesbar sind. Für den Ersatz von beschädigten Bonuspässen wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Rückgabe, Rückerstattung von Bonuspässen

16. Bei Nichtgebrauch kann der BonusPass zurückgegeben werden. Interne Weisungen des Arbeitgebers, welche die Rückgabe des BonusPasses untersagen, gehen dieser Bestimmung vor.
17. Pro benutzten Monat wird 1/9 des jeweiligen Abgabepreises berechnet. BonusPässe können bis Ende des achten Monats rückerstattet werden. Ab dem neunten Gültigkeitsmonat erfolgt keine Rückerstattung mehr. Es werden nur ganze Monate rückerstattet, keine einzelnen Tage. Ein angebrochener Monat gilt ab dem ersten benutzten Tag als ganzer Monat.
18. Für den Zusatz Mobility Carsharing besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
19. Die Rückgabe des BonusPasses erfolgt mit eingeschriebenem Brief an das Servicecenter BonusPass. Das Datum des Poststempels gilt als Rückgabedatum.
20. Der entsprechende Rückerstattungsbetrag (gemäss Rückerstattungsbestimmungen des ZVV resp. der Gesellschaft Z-Pass, abzüglich branchenüblicher Bearbeitungsgebühr) wird der Firma anschliessend innert 30 Tagen auf ihr Bank- oder Postkonto überwiesen. Es erfolgen keine Barauszahlungen.
21. Ersetzte BonusPässe werden nicht rückerstattet.

Rückerstattungen für noch gültige ZVV-/Z-Pass Normaltarif-Abonnemente

22. Gegen Vorweisung des neuen und gültigen BonusPasses kann der Inhaber für noch gültige ZVV-/Z-Pass-Normaltarif eine pro rata-Rückerstattung verlangen. Diese wird gemäss den jeweils aktuellen Tarifen gewährt.

Gerichtsstand

23. Gerichtsstand ist Zürich. Stand Dezember 2015, Änderungen vorbehalten.